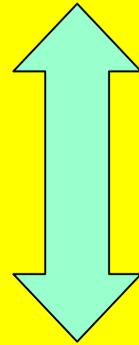


Rechtsfähigkeit



Geschäftsfähigkeit

Rechtsfähigkeit

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

§ 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Rechtsfähigkeit

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

§ 1 Bürgerliches Gesetzbuch



natürliche Person

Rechtsfähigkeit

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

§ 1 Bürgerliches Gesetzbuch



natürliche Person



juristische Person

natürliche Person

juristische Person



Jeder Mensch ist rechtsfähig.
(auch ein Säugling kann erben und muss Steuern zahlen.)

Tiere sind nicht rechtsfähig.

natürliche Person



Jeder Mensch ist rechtsfähig.

(auch ein Säugling kann erben und muss Steuern zahlen.)

Tiere sind nicht rechtsfähig.

juristische Person



Personenvereinigungen mit eigener Rechtsfähigkeit.

(z.B. Vereine, Firmen wie AGs oder GmbHs)

Geschäftsfähigkeit

Wer geschäftsfähig ist, darf selbstständig voll gültige Geschäfte abschließen.

Geschäftsfähigkeit

Wer geschäftsfähig ist, darf selbstständig voll gültige Geschäfte abschließen.



geschäftsunfähig

Geschäftsfähigkeit

Wer geschäftsfähig ist, darf selbstständig voll gültige Geschäfte abschließen.



0

7

18

geschäftsunfähig

beschränkt
geschäftsfähig

Geschäftsfähigkeit

Wer geschäftsfähig ist, darf selbstständig voll gültige Geschäfte abschließen.



Geschäftsunfähig sind ...

- Kinder unter 7 Jahren**
- Personen, die dauernd geistesgestört sind.**

Rechtsgeschäfte sind generell ungültig.
(Ausnahme: Brötchen holen im Auftrag der Mutter)

Beschränkt geschäftsfähig sind ...

- Kinder von 7 bis 18 Jahre**

Rechtsgeschäfte sind nur gültig, wenn der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat.

Beschränkt geschäftsfähig sind ...

- **Kinder von 7 bis 18 Jahre**

Rechtsgeschäfte sind nur gültig, wenn der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat.

Ausnahmen:

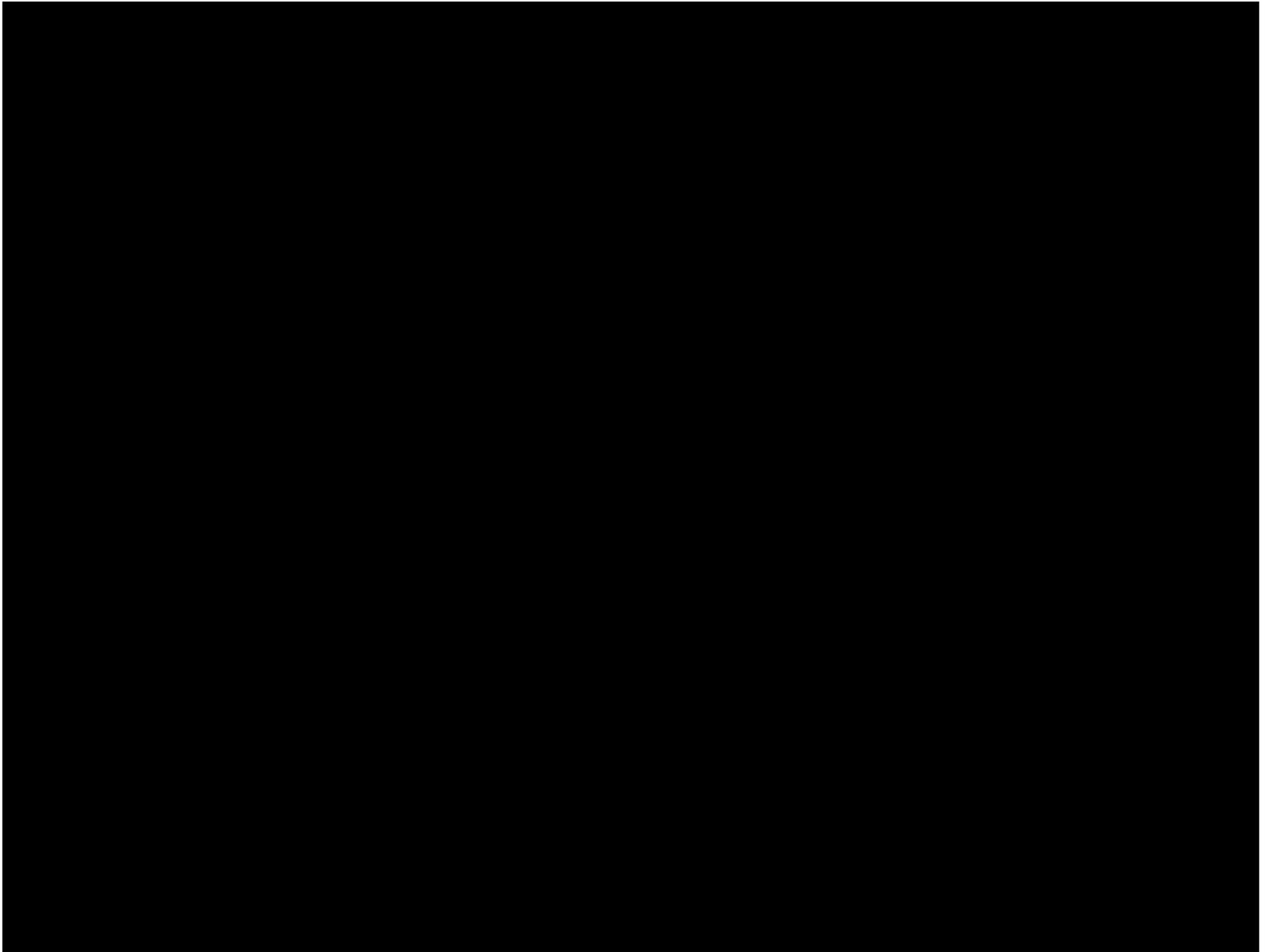
- **„Taschengeldparagraph“ - überschaubare Barkäufe**
- **Geschäfte, die nur Vorteile bringen**
- **Geschäfte, die ein von den Eltern erlaubtes Arbeitsverhältnis betreffen**

Voll geschäftsfähig sind ...

- alle Personen über 18 Jahre**

Rechtsgeschäfte sind generell gültig.

Die Personen müssen die volle Verantwortung übernehmen.



Rechtsgeschäfte

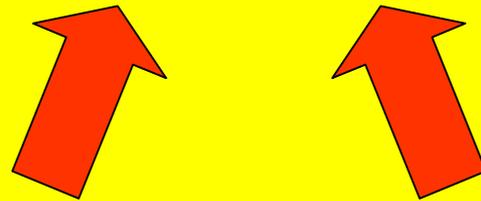
**Rechtsgeschäfte entstehen durch die
Abgabe einer Willenserklärung.**

**Rechtsgeschäfte entstehen durch die
Abgabe einer Willenserklärung.**

Willenserklärung

**Rechtsgeschäfte entstehen durch die
Abgabe einer Willenserklärung.**

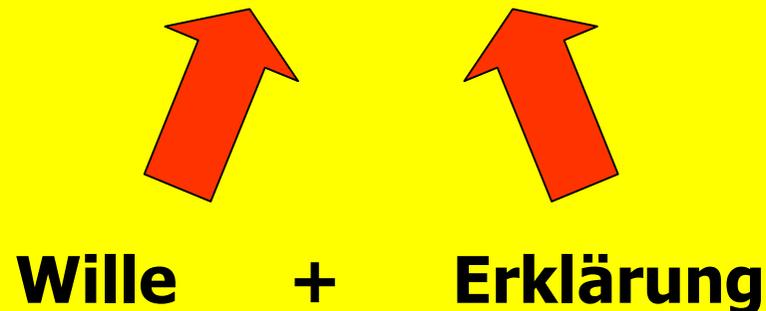
Willenserklärung



Wille + Erklärung

Rechtsgeschäfte entstehen durch die Abgabe einer Willenserklärung.

Willenserklärung



Zu einer Willenserklärung gehört der innere Wille und die Willens-Äußerung.

**Zu einer Willenserklärung gehört der
innere Wille und die Willens-Äußerung.**

**Zu einer Willenserklärung gehört der
innere Wille und die Willens-Äußerung.**

Willenserklärung durch:

ausdrückliche Erklärung

schriftlich oder mündlich
(Bestellung, Brief, Telefon, ...)

Zu einer Willenserklärung gehört der **innere Wille** und die **Willens-Äußerung**.

Willenserklärung durch:

ausdrückliche Erklärung

schriftlich oder mündlich
(Bestellung, Brief, Telefon, ...)

schlüssige Handlung

unmissverständlich
(z.B. Einsteigen in den Bus)

Zu einer Willenserklärung gehört der **innere Wille** und die **Willens-Äußerung**.

Willenserklärung durch:

ausdrückliche Erklärung

schriftlich oder mündlich
(Bestellung, Brief, Telefon, ...)

schlüssige Handlung

unmissverständlich
(z.B. Einsteigen in den Bus)

durch Schweigen

Schweigen = Ablehnung
(anders bei Kaufleuten)

Rechtsgeschäfte können **einseitig** oder **zweiseitig** sein.

Einseitige Rechtsgeschäfte:



Beispiele: Testament, Kündigung

Rechtsgeschäfte können **einseitig** oder **zweiseitig** sein.

Zweiseitige Rechtsgeschäfte (= Verträge):



Beispiele: Kaufvertrag, Arbeitsvertrag

Kaufvertrag

Begriffe aus dem Kaufvertrag:

- ▶ **Artikelbeschreibung (Art und Güte der Ware)**
- ▶ **Preis**
- ▶ **Lieferzeit**
- ▶ **Verpackungskosten**
- ▶ **Beförderungskosten**
- ▶ **Zahlungsbedingungen**
- ▶ **Preisnachlass (Rabatt - Skonto)**
- ▶ **Erfüllungsort**
- ▶ **Gerichtsstand**

Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem ein Vertrag zu erfüllen ist. Im Einzelhandel ist das beim Kauf normalerweise für beide Vertragspartner das Geschäft.

Auch im Versandhandel ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Erfüllungsort die Niederlassung des Versenders.

Der Erfüllungsort hat Bedeutung für den **Gerichtsstand**, wenn es um Klagen auf Erfüllung oder Schadensersatz geht.

Besitzer oder Eigentümer?

Definition:

Eigentum ist die rechtliche Gewalt über eine Sache,

Besitz ist die tatsächliche Gewalt.